5 1 1

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

STUTTGART

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, 70161 Stuttgart

Hausadresse:
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon (07 11) 2 16-0
Telefax (07 11) 2 16-28 00
sicherheit@stuttgart.de
GZ: 32-21

An alle Personen, die sich im Bereich des Mittleren Schloßgartens unter dem Motto „Lange Nacht der Bürgerbeteiligung" an einer Versammlung gegen Baumaßnahmen gegen das Bahnprojekt Stuttgart 21 beteiligen

Stuttgart, 15. Februar 2012

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von

§ 15	Versammlungsgesetz (VersG)
§§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 26, 29, 30, 33, 49 ff.	Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG)
§§ 35 und 41	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVerwVfG)
§ 80 Abs. 2 Nr. 4	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§§ 2, 18, 19, 20, 26, 29 und 31	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVerwVG)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Versammlung unter dem Motto „Lange Nacht der Bürgerbeteiligung" in den Mittleren Anlagen in Stuttgart-Mitte wird aufgelöst, d. h. sie genießt nicht länger den Schutz des Versammlungsrechts.

2. Der Versammlungsort ist unverzüglich zu verlassen.

3. Als alternativer Versammlungsort wird Ihnen der Bereich auf der Wiese zwischen dem Planetarium und dem Biergarten in den Mittleren Anlagen zugewiesen. Der Polizeivollzugsdienst ist angewiesen, Sie in die genaue Örtlichkeit einzuweisen.

4. Der Polizeivollzugsdienst löst die Versammlung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auf, wenn Sie den Versammlungsort nach entsprechender Aufforderung durch den Polizeivollzugsdienst nicht räumen.

5. Die sofortige Vollziehung für diese Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Sie nehmen derzeit an einer nicht angemeldeten Versammlung im Bereich der Mittleren Schloßgartenanlagen teil. Die Versammlung findet unter dem Motto „Nacht der Bürgerbeteiligung auf der Fläche statt, die sich weitgehend mit dem zukünftigen Baufeld deckt, das die Deutsche Bahn AG im Bereich der Mittleren Anlagen in Anspruch nimmt. Dazu hat das Land Baden-Württemberg diese Fläche der Deutschen Bahn AG zur Nutzung überlassen.

Die Versammlung war aus aktuellem Anlass, insbesondere wegen der Ankündigung der bevorstehenden Rodungs- und Verpflanzungsarbeiten, zunächst als Versammlung zu werten.

Da die Fläche für die bevorstehenden Baumaßnahmen benötigt wird, steht die Versammlungsfläche allerdings nicht mehr länger zur Verfügung. Ab 15. Februar 2012 finden im Bereich des Mittleren Schlossgartens vorbereitende Arbeiten zum Bau des Bahnprojekts Stuttgart 21 statt. Zur Absicherung der Arbeiten ist es notwendig, die Fläche polizeilich abzusperren und zu räumen.

Diese Arbeiten stehen unmittelbar bevor. Die Deutsche Bahn AG hat geltend gemacht, die Fläche, auf der derzeit die Versammlung stattfindet, ab 15. Februar 2012 für Bauarbeiten zu benötigen.

Grundsätzlich kann eine bestehende Versammlung nur dann aufgelöst werden, wenn bei deren weiteren Durchführung von der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Im Verhältnis zu den Grundrechten der Deutschen Bahn AG und der von ihr beauftragten Firmen ist dies dann der Fall, wenn die weitere Ausübung des Versammlungsrechts sowohl zeitlich als auch räumlich die Ausübung der Grundrechte unmöglich macht.

In der Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten überwiegt das Grundrechtsinteresse der Deutschen Bahn AG das Versammlungsrecht der Teilnehmer der Versammlung insoweit, als dass dieses Versammlungsrecht auch an anderer Stelle ausgeübt werden kann, die Deutsche Bahn AG jedoch auf die Einbeziehung der Fläche, die durch die Versammlung genutzt wird, angewiesen ist. Somit liegt bei Fortsetzung der Versammlung an der bisherigen Stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor. Außerdem ist den Beteiligten bekannt, dass die Versammlung am bisherigen Standort längstens bis zum Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen verbleiben kann.

In diesem Fall ist die Auflösung der Versammlung und ggf. die gleichzeitige Zuweisung eines anderen Versammlungsorts geeignet und angemessen, um das Baurecht, im konkreten Fall der Deutschen Bahn AG und der von ihr beauftragten Firmen, durchzusetzen. Die Deutsche Bahn AG kann sich dabei auf einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss berufen, der unanfechtbar ist. Die Auflösung ist auch verhältnismäßig, da eine Fortsetzung der Versammlung eine weder von der Dauer noch von den Auswirkungen her gerechtfertigte Einschränkung der Rechtspositionen der Bahn darstellt.

Dabei fällt zudem ins Gewicht, dass die Versammlung nicht als Spontanversammlung gewertet werden kann, da die Versammlung im Internet angekündigt wurde, wodurch der Versammlungsbehörde entsprechende Regelungsmöglichkeiten genommen wer-

den und das versammlungsrechtliche Kooperationsgebot umgangen wird. Dieses gilt zwar in erster Linie für die Behörde. Jedoch muss sich ein Veranstalter oder müssen sich Versammlungsteilnehmer mangelnde Kooperation zurechnen lassen. Dies gilt umso mehr, als dass die Versammlung von den Teilnehmern als „Mittel zur Selbsthilfe" angesehen wird, um die bevorstehenden Bauarbeiten zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung musste angeordnet werden, um die Rechte des Eigentümers und die notwendige Räumung des Geländes zu gewährleisten. Nur so kann das Eigentumsrecht des Verfügungsberechtigten geschützt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Verfügungsberechtigte lediglich über eigentumsgleiche oder –ähnliche Rechte verfügt. Ihr Interesse an der unveränderten Durchführung der Versammlung hat insoweit hinter dem Schutzinteresse für die Verfügungsgewalt des Verfügungsberechtigten über sein Grundstück zurückzustehen. Dies gilt umso mehr, als Sie Ihre Versammlung nicht angemeldet, also eine einvernehmliche Lösung verhindert haben.

Hinweise:

Die Kosten für die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind von den Betroffenen zu tragen.

Bei der wiederholten Missachtung polizeilicher Anweisungen kann, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, ein Störer zur Störungsbeseitigung in Gewahrsam genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift siehe Briefkopf) zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Scheithauer